

RS OGH 2006/9/12 1Ob156/06g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2006

Norm

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC2

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC3

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IE1

AußStrG 2005 §45 IIA1

JWG §33

JWG §40

stmk JWG §41 Abs2 Z2

stmk JWG §45

Rechtssatz

§ 2 Abs 1 Z 3 AußStrG ist, wie aus seinem Wortlaut und Zweck folgt, eng auszulegen. Die Rechtsstellung eines Elternteils wird durch ein nur gegen den anderen Elternteil gerichtetes Begehren auf Ersatz der Kosten einer durch den Jugendwohlfahrtsträger besorgten vollen Erziehung eines Kindes nicht unmittelbar beeinflusst. Dass sich die gegen Letzteren zu treffende Entscheidung allenfalls - als bloße Reflexwirkung - auf das Ausmaß eines Unterhaltsanspruchs des Ersteren gegen seinen Ehegatten auswirken könnte, reicht für die Begründung einer Parteistellung gemäß § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/06g
Entscheidungstext OGH 12.09.2006 1 Ob 156/06g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121263

Dokumentnummer

JJR_20060912_OGH0002_0010OB00156_06G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>